

Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Abteilung Jagd und Fischerei

Rathaus/Barfüssergasse 14
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 47
awjf@vd.so.ch
jf.so.ch

Silvia Nietlispach
Jagd- und Fischereiverwalterin
Telefon 032 627 23 47
silvia.nietlispach@vd.so.ch

An alle Solothurner Jagdvereine
per E-Mail an die Präsidenten und
Jagdleiter

3.04.01

22. Dezember 2022

Information zum Einsatz von Schalldämpfern ab 2023 im Kanton Solothurn

Geschätzte Jägerinnen, geschätzte Jäger

Gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer 4 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01) gelten Feuerwaffen mit einem integrierten oder aufsetzbaren Schalldämpfer als für die Jagd verbotene Hilfsmittel. Die Kantone können die Verwendung von verbotenen Hilfsmitteln in begründeten Ausnahmesituationen erlauben (Art. 3 Abs. 1 und 2 JSV).

In Anbetracht der Gefahr eines Ausbruchs der Tierseuche «Afrikanische Schweinepest» in den kommenden Jahren sowie zur Verhütung von Wildschäden in besonderen Situationen sieht die Jagdverwaltung die Voraussetzungen erfüllt, jagdrechtliche Ausnahmegewilligungen für Schalldämpfer zu erteilen. Voraussetzung dafür ist, dass eine Bewilligung persönlich (ad personam) ausgestellt wird und die Gesuchstellenden vom Kanton vorgängig in der sachgerechten Verwendung des Hilfsmittels ausgebildet worden sind. Eine Übersicht der Voraussetzungen für Gesuchstellende sowie die Angaben zum entsprechenden Kurs finden Sie auf den folgenden Seiten.

Ab 2023 werden Ausnahmegewilligungen für verbotene Hilfsmittel (Schalldämpfer und Nachtsichtzielgeräte) nur erteilt, wenn der Kurs «Einsatz verbotener Hilfsmittel auf der Jagd» absolviert worden ist.

Bitte beachten Sie, dass für die Ausstellung von jagdrechtlichen Ausnahmegewilligungen für verbotene Hilfsmittel gemäss geltendem Gebührentarif **ab 1. Januar 2023 CHF 50.00 in Rechnung gestellt werden.**

Bei Fragen zur Veranstaltung sowie zu jagdrechtlichen Ausnahmegewilligungen wenden Sie sich bitte an Christine Wenger, Fachmitarbeiterin Jagd, christine.wenger@vd.so.ch, Tel. 032 627 60 51.

Freundliche Grüsse

Silvia Nietlispach
Jagd- und Fischereiverwalterin

Übersicht ab 1. März 2023: Einsatz eines Schalldämpfers auf der Jagd im Kanton Solothurn

Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Die gesuchstellende Person ist Pächter/in oder Jahresjagdgast eines solothurnischen Jagdvereins (mit gültigem solothurnischen Jahresjagdpass). • Der Antrag erfolgt schriftlich mit dem Gesuchformular. • Der Kurs «Einsatz verbotener Hilfsmittel auf der Jagd» ist besucht worden, die Kursbestätigung liegt vor.
Grundsatz / Auflagen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Ausnahmegewilligung wird grundsätzlich an Pächter/innen und Jahresjagdgäste eines solothurnischen Jagdvereins (mit gültigem solothurnischen Jahresjagdpass) erteilt. • Die Ausnahmegewilligung ist immer persönlich und nicht übertragbar und gilt nur zusammen mit einem gültigen solothurnischen Jagdpass sowie einer waffenrechtlichen Ausnahmegewilligung des Waffenbüros. • Die Fachstelle prüft Anträge individuell. Es besteht kein pauschaler Anspruch für eine Ausnahmegewilligung. • Die Ausnahmegewilligung ist beim Geräteinsatz mitzuführen und bei einer Kontrolle vorzuweisen. • Die Ausnahmegewilligung wird für die Dauer von zwei Jahren ausgestellt und erlischt ohne gültigen solothurnischen Jagdpass. • Die Fachstelle behält sich vor, bei Verstössen gegen die Auflagen oder geltendes Recht im Zusammenhang mit dem Einsatz von Schalldämpfern die Verwendung einzuschränken oder die Ausnahmegewilligung zu widerrufen.
Einsatzgebiet	<ul style="list-style-type: none"> • Die Ausnahmegewilligung wird für das ganze Kantonsgebiet ausgestellt.
Tierarten	<ul style="list-style-type: none"> • Der Schalldämpfer darf auf der Jagd unter Berücksichtigung der gesetzlichen Schonzeiten für alle jagdbaren Tierarten eingesetzt werden. (Jede Montage und Demontage des Schalldämpfers würde infolge der Treffpunktverlagerung ein erneutes Einschossen der Waffe bedingen und damit unverhältnismässigen Aufwand verursachen.)
Gültigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • 2 Jahre / Ablauf jeweils per Ende eines Kalenderjahres.
Verlängerung	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Verlängerung ist auf schriftliches Gesuch hin möglich. • Die bisherige Kursbestätigung für Jagdaufsichtsorgane behält ihre Gültigkeit.
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Für Pächter/innen und Jahresjagdgäste CHF 50.00.- (gilt ebenfalls für Verlängerungen). • Für Jagdaufsichtsorgane kostenlos.